



**Richtlinie zur Beitragsregelung für die
Betreuung im NÖ Landeskindergarten Schrems
vor 7.00 und nach 13.00 Uhr**

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Schrems am 14. 12. 2016
inkl. Indexanpassung 8/2022

Absatz 1

Für die Betreuung von Kindergartenkindern in der Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr werden folgende Beiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 60,00
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 72,00
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 84,00
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	€ 95,00

Absatz 2

In sozialen Härtefällen können diese Beiträge über Antrag an den Bürgermeister herabgesetzt werden. Als soziale Härtefälle sind zu verstehen, wenn

1. das monatliche Brutto-Einkommen der Erziehungsberechtigten den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet. Für die Berechnung der Einkünfte sind die Allgemeinen Richtlinien für den NÖ Heizkostenzuschuss analog heranzuziehen und auch die dort angeführten entsprechenden Nachweise vorzulegen.
2. Erziehungsberechtigte für mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt Obsorge zu treffen haben und für mehrere dieser Kinder die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in Anspruch nehmen (Mehrkindfamilien).

Absatz 3

Im sozialen Härtefall nach Absatz 2 Z. 1 sind die Tarife nach Absatz 1 um 40 v. H. zu ermäßigen und gelten daher für das erste Kind wie folgt:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 36,00
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 43,00
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 50,00
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	€ 57,00

Bei Zusammentreffen der sozialen Härtefälle nach Absatz 2 Z. 1 und Z. 2 (Mehrkindfamilien) sind für das zweite und dritte Kind vorgenannte Tarife wieder um 40 v. H zu ermäßigen und gelten daher wie folgt:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 22,00
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 26,00
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 30,00
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	€ 34,00

Das vierte und jedes weitere Kind ist frei.

Absatz 4

Im sozialen Härtefall nach Absatz 2 Z. 2 (Mehrkindfamilien) sind die Tarife nach Absatz 1 für das zweite und dritte Kind um 40 v. H. zu ermäßigen und gelten daher wie folgt:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 36,00
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 43,00
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 50,00
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	€ 57,00

Das vierte und jedes weitere Kind ist frei.

Absatz 5

Die Tarife werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat August 2022 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Absatz 6

Diese Richtlinie tritt mit 5. 9. 2022 in Kraft.



Peter Müller
Bürgermeister

